

NIEDERSCHRIFT
ÜBER DIE
ÖFFENTLICHE SITZUNG DES TECHNISCHEN AUSSCHUSSES
VOM DIENSTAG, DEN 21.10.2008

Sämtliche Ausschussmitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Anwesend waren StRin Platzer sowie die StR Abinger, Goldner, Lachner, Mühlfenzl, Ried, Schedo (für StR Riedl bis 19.10 Uhr), und Schuder.

Entschuldigt fehlten: 3.Bgm. Josef Riedl bis 19.10 Uhr, Vertreter Martin Schedo

Als Zuhörer nahmen teil: StR Will, StR Schmidberger

Frau Fischer nahm beratend an der Sitzung teil.

Sitzungsleiter: 1. Bgm. Brilmayer
Schriftführer : Herr Bumann, Frau Fischer

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellte 1. Bgm. Brilmayer die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Lfd.-Nr. 01

[REDACTED]
Tankstelle auf dem Grundstück FINr. 1428/4, Gmkg. Ebersberg in der Anzinger Str. 3

öffentlich

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 49. Zu Werbeanlagen sind keine Festsetzungen getroffen. Die Werbeanlage befindet sich in der Grünfläche. Das Trägergerüst mit der unteren Werbeanlage besteht bereits und ist ca. 10 m hoch. Die Verwaltung empfiehlt das Einvernehmen zu erteilen.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloss der Technische das Einvernehmen zu erteilen

Lfd.-Nr. 02

[REDACTED]
Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Mehrfamilienhauses auf dem Grundstück FINr. 204, Gmkg. Ebersberg in der Lehrer-Schwab-Gasse 8

öffentlich

Das Vorhaben beurteilt sich nach dem einfachen Bebauungsplan Nr. 97. Beantragt ist ein Mehrfamilienhaus mit maximal 5 Wohneinheiten und Tiefgarage. Bezüglich Baugrenze, baulichem Maß von zwei Vollgeschoßen, Satteldach mit einer Dachneigung von 35° bis 45° ist das Vorhaben bebauungsplankonform. Einer Überschreitung durch Gebäudevorbauten um maximal 2,50 m ist ausnahmsweise zulässig. Lediglich das Zufahrtsgebäude / Überdachung zur Tiefgarage an der Südostseite erfordert eine Befreiung. Für fünf Wohneinheiten sind 8 Stellplätze erforderlich. In der Tiefgarage sind maximal 7 Stellplätze, oberirdisch maximal 4 Stellplätze geplant, der Stellplatznachweis mit ca. 11 Stellplätzen ist folglich erbracht.

Die nördlichen Nachbarn erklären sich mit der Bebauung im Rahmen des Bebauungsplanes einverstanden und regen in einem beiliegenden Schreiben folgendes an:

Die an der Nordseite geplanten oberirdischen Stellplätze, erschlossen über den schmalen östlichen Stich der Lehrer-Schwab-Gasse sollten gleich neben der Tiefgaragenzufahrt an der breitesten Stelle als „Längsparker“ angefahren werden. So könnten an der Weggabelung eine großzügige Zufahrtssituation und auf dem Grundstück ein attraktiver Platz / Freibereich entstehen. Die Tiefgarage wird ausdrücklich begrüßt, da dadurch die oberirdischen Stellplätze auf ein Minimum reduziert werden. Des Weiteren wird angeregt, dass sich sowohl das Zufahrtsgebäude der Tiefgaragenrampe, als auch das Wohngebäude in die Eigenart der umgebenden Bebauung einfügen. Das Schreiben wird mit an das Landratsamt gegeben.

Es wird empfohlen das Einvernehmen zu erteilen, der erforderlichen Befreiung für das Zufahrtsgebäude der Tiefgarage zu zustimmen und sich den vorgebrachten Anregungen der Nachbarn anzuschließen.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloss der Technische Ausschuss der erforderlichen Befreiung zu zustimmen, das Einvernehmen zu erteilen und sich den Anregungen aus der Nachbarschaft anzuschließen.

Lfd.-Nr. 03
Sanierung Aussichtsturm
Schadensfeststellung mit Kostenschätzung

öffentlich

Dieser TOP wurde zurück gestellt.

Lfd.-Nr. 04
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 - Abt-Williram-Str.
Aufstockung DG, Erhöhung Kniestock
Einleitungsbeschluss

öffentlich

Im Rahmen einer Bauvoranfrage zur Aufstockung eines Reihenmittelhauses auf dem Grundstück FlNr. 906/24 Gemarkung Ebersberg in der Abt-Williram Straße 76 wurde dies bereits am 27.05.2008 thematisiert.

Die Fläche wird überplant durch den einfachen Bebauungsplan Nr. 53. Dieser legt lediglich Baugrenzen und nach Norden eine zwingende Baulinie fest. Gebäude dürfen demnach mit Erdgeschoss, Obergeschoss und einem Satteldach mit einer Dachneigung von höchstens 35° errichtet werden. Laut Bebauungsplan sind Kniestock und Dachaufbauten nicht zulässig. Es ist geplant, den Kniestock um ca. 1,30 m zu erhöhen und zwei Gauben nach Süden, Gesamtbreite jeweils 2,25 m zu errichten. Eine zulässige Erweiterung nach Süden ist durch Beeinträchtigung der Nachbarn und Abstandsflächenproblematik nicht realisierbar.

Nach Rücksprache mit dem Landratsamt ist das Vorhaben nur über eine Bebauungsplanänderung und nicht über eine Befreiung möglich, da die Grundzüge der Planung berührt werden. Dennoch wird versucht werden, die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB voranzutreiben, da somit auf die Umweltprüfung und auf eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung verzichtet werden kann. Die Nachbarn sind einverstanden mit der Änderung des Bebauungsplans.

Herr Lachner erkundigte sich, wie eine Planänderung im vereinfachten Verfahren möglich sei, obwohl eine Befreiung nicht möglich sei, da die Grundzüge der Planung tangiert werde?

Die Verwaltung antwortete, dass die geplante Änderung im Sinne eines Bebauungsplanes nicht wesentlich sei und die Stadt versuchen werde, eine Einigung mit dem Landratsamt zu erzielen. StRin Platzer sprach die Bitte aus, auf eine gewisse Ästhetik bei den Dachgauben zu achten. Die Verwaltung sicherte zu, ihrer Bitte nachzukommen.

Die Verwaltung empfahl dem TA den Einleitungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes zu fassen.

Der Technische Ausschuss folgte dieser Empfehlung einstimmig mit 9 : 0 Stimmen.

öffentlich

Dieses Thema stand zuletzt am 29.07.2008, TOP 10 auf der Tagesordnung des Technischen Ausschusses.

Die REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG betreibt in ihrer Niederlassung in 85560 Ebersberg, An der Schafweide 2, Gemarkung Ebersberg, FINr. 1193/1, eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen. Sie möchte ihre Kapazitäten erhöhen, weswegen eine Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 169 – Sondergebiet Abfallverwertung notwendig ist.

Am 26.09.2008 fand für den TA eine Betriebsbesichtigung bei der Firma Remondis statt. Der Ausschuss erschien nahezu komplett. Herr Baumer, Niederlassungsleiter erläuterte die Arbeitsweise der Firma sowie die Auswirkungen im Falle der geplanten Erhöhung der Kapazitäten.

Die Firma sammle Sonderabfälle ein von den umliegenden Kommunen und Landkreisen, Werkstätten aus den Bereichen KFZ, Maschinenbau oder Handwerk, Institute wie Max Blank oder Fraunhofer sowie Kliniken. Es werden keine infektiösen oder strahlenden Abfälle aufgenommen. Chemiker seien vor Ort und deklarieren diese Abfälle. Diese werden verpackt und nach Ebersberg gefahren, dort gesammelt und nach Stoffen sortiert in großen Gebinden wieder abtransportiert.

Bis heute diene das Werksgelände als Zwischenlager und werde auch weiterhin in größerem Umfang dazu dienen. Die wichtigsten Stoffe seien Altöl, Bleiakkus, Lacke, Batterien oder Lösungsmittel.

Die Stoffe werden mit kleineren Transportern von München, Ingoldstadt, Augsburg oder Rosenheim nach EBE gebracht und mit großen LKW nach Mitteldeutschland weitertransportiert. Die LKW Zu- und Abfahrt erfolge grundsätzlich über die Autobahn A 94/E 552, welche in die Bundesstraße B 12 übergehe, anschließend nach Süden abzweigend über die Staatstraße 2086 Richtung „An der Schafweide“ führe und umgekehrt. Ort- und Stadtteile von Ebersberg werden in der Regel nicht durchfahren, da der Großteil des An- und Abfahrverkehrs von Norden erfolge.

In der Regel werden über 90 % der Fahrten über die A 94/ B 12 Hohenlinden und von dort zum Betrieb und nicht durch Ebersberg Stadt abgewickelt. Maximal 2 Fahrten am Tag werden durch die Stadt geführt. In sofern halte sich die Immissionsbelastung innerhalb der Stadt Ebersberg in Grenzen.

Kontrolliert werde der Betrieb durch die untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes sowie das Landesumweltamt. Parallel zum Bauplanungsverfahren sei bei der unteren Immissionsschutzbehörde eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung einzuholen, welche das Baugenehmigungsverfahren mit einschließe.

Im Augenblick arbeiten 25 Mitarbeiter für den Standort. Bei Ausbau des Standortes können kurzfristig zusätzlich 5 Arbeitsplätze und langfristig bis zu 10 Arbeitsplätze am Standort Ebersberg geschaffen werden. Beschäftigt werden überwiegend Diplom Chemiker, Ingenieure, aber auch Kraftfahrer, Betriebswirte sowie Verwaltungsmitarbeiter. Ein Betrieb während der Nachtzeit sei nicht vorgesehen.

Nach Antrag der Firma erfolge die Erhöhung der Durchsatzleistung schrittweise. Im ersten Jahr nach der erteilten BImSchG Genehmigung sei bezüglich der Konditionierung mit einer Durchsatzleistung von insgesamt 5.000 Tonnen zu rechnen, einhergehend mit insgesamt 11 LKW An- und Abfahrten pro Tag. In den darauffolgenden Jahren sei mit einer jährlichen Zunahme von 2.500 Tonnen Abfall und mit jeweils 1,5 zusätzlichen LKW Transporten pro Tag zu rechnen. Bei voller Auslastung des Zwischenlagers von 20.000 Tonnen sei nach 7 Jahren mit ca. 20 LKW Bewegungen am Tag zu rechnen.

Die Durchsatzleistung der Anlage sei derzeit auf kleiner als 10 Tonnen pro Tag begrenzt. Aus Gründen der langfristigen Standortsicherung und der Wirtschaftlichkeit möchte REMONDIS die Durchsatzleistung der Anlage erhöhen. Hierfür sei eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

REMONDIS beantragt daher die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 169 für das Grundstück An der Schafweide 2, Gemarkung Ebersberg, FSt. Nr. 1193/1 (Sondergebiet SO). Hier sind nach Art der baulichen Nutzung „Anlagen zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen (Konditionierung) gemäß Nr. 8.11. Spalte 2a. aa) und b. bb) sowie Nr. 8.12. Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV zulässig.“

Im Einzelnen sei beabsichtigt und werde beantragt:

- 1.) Erhöhung der Durchsatzleistung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen von derzeit weniger als 10 Tonnen je Tag (Nr. 8.12. Spalte 2) auf ca. 20.000 Tonnen pro Jahr und einer Lagerkapazität von mehr als 150 Tonnen, entsprechend Nr. 8.12. Spalte 1 der 4. BImSchV,
- 2.) Die Erhöhung der Durchsatzleistung der Anlage zur Behandlung (Konditionierung) von Abfällen von derzeit weniger als 10 Tonnen (Nr. 8.11., Spalte 2a.aa) und b. bb) auf ca. 15.000 Tonnen pro Jahr, entsprechend 8.11 aa) Spalte 1 der 4. BImSchV.

Weiterhin beinhaltet die Änderung die Korrektur der Abgrenzung, welche die unterschiedlichen Nutzungen zwischen SO 1 und SO 2 festsetzt. Diese ist lediglich eine Anpassung an die tatsächlich vor Ort bestehenden Verhältnisse.

Wesentliche Eingriffe in Natur und Landschaft sind nicht erforderlich, da weder innerhalb noch außerhalb des Betriebsgeländes Umbauarbeiten erfolgen müssen. Im weiteren Verfahren ist Entwurf eines städtebaulichen Vertrages vorgesehen, welcher die anfallenden Kosten für die Änderung des Bebauungsplanes auf die Firma übertragen soll.

Die Verwaltung empfiehlt somit der beantragten Änderung des Bebauungsplanes entsprechend vorgenannter Vorhabensbeschreibung zuzustimmen.

Der Technische Ausschuss beschloss nach kurzer Diskussion der Empfehlung der Verwaltung mit 9 : 0 Stimmen zu folgen.

Lfd.-Nr. 06

Bebauungsplan Nr. 167 – Kumpfmühle

a) Behandlung der Anregungen und Bedenken aus der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

b) Weiteres Verfahren (Satzungsbeschluss)

öffentlich

Der Bebauungsplan Nr. 167 „Kumpfmühle“ wurde zuletzt in der Sitzung des Technischen Ausschusses am 27.05.2008, TOP 06 behandelt. Hier wurden der Entwurf des Bebauungsplanes und der Auslegungsbeschluss für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Parallel hierzu wurde am 24.08.2008 im Ferienausschuss die 25. Flächennutzungsplanänderung im Bereich der Kumpfmühle beschlossen.

Diese Änderung wurde zwischenzeitlich von der unteren Baurechtsbehörde des Landratsamtes Ebersberg in der Funktion als Genehmigungsbehörde genehmigt. Deswegen ist es möglich, dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann und der Ausschuss in dieser Sitzung den Satzungsbeschluss herbeiführen kann.

Das Plangebiet umfasst 1,513 ha und befindet sich nördlich der Bundesstraße 304 auf dem Areal der Firma Schuder sowie der ehemaligen Kumpfmühle. Der Bauleitplan überplant die Fläche mit der Art der Nutzung als Mischgebiet, welches mit 4 Bereichen unterschiedlicher und aufeinander abgestimmter Festsetzungen unterteilt wird. Die wesentlichen Ziele der städtebaulichen Planung waren:

- Bauplanungsrechtliche Sicherung des Betriebes,
- Die Sicherung von Erweiterungsmöglichkeiten sowie
- Ein zulässiger Ersatzbau der Kumpfmühle.

Der Bebauungsplan lag in der Zeit vom 03.09. bis 06.10.2008 öffentlich aus und die nachfolgenden Stellungnahmen sind eingegangen.

Landratsamt Ebersberg, Stellungnahme vom 09.10.2008

Gegenüber der zuletzt vorgelegten Planfassung vom 29.03.2005 beabsichtigt die Stadt Ebersberg den Planungsumgriff nach Norden zu erweitern. Gleichzeitig ist beabsichtigt, die Gebietsfestsetzung anstelle des ursprünglich geplanten „SO – Handwerkerhof“ in ein Mischgebiet (MI) zu ändern.

Dem nun vorgelegten Bebauungsplan ist ein Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans der Stadt Ebersberg vorausgegangen (25. Änderung des FNP), in dem die rechtliche Problematik aufgrund des im Planungsbereich bereits bestehenden Gewerbebetriebes mehrmals thematisiert wurde. Bei dem bestehenden Betrieb kann im konkreten Fall von einem atypischen Zimmereibetrieb ausgegangen werden, der entsprechend der Festsetzung B.1.3.1 des Bebauungsplans als Gewerbebetrieb im festgesetzten Mischgebiet zulässig ist.

Die Genehmigung der 25. Änderung des Flächennutzungsplans wurde durch die Stadt Ebersberg bereits beantragt, nach Genehmigung und Bekanntmachung ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Die im Landratsamt vereinigten Träger öffentlicher Belange nehmen zu dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans wie folgt Stellung:

a) Untere Baurechtsbehörde

Es bleibt lediglich anzumerken, dass sich der Hinweis in der Nutzungsschablone zur „Art der baulichen Nutzung“ für den Bereich MI 1 bis MI 3 nicht auf den Punkt 1.4 sondern auf den Punkt 1.3 der Festsetzungen beziehen muss. Ebenso ist der Bezug bei MI 4 auf Punkt 1.2 abzuändern. Weitere Anregungen oder Einwände werden aus baufachlicher Sicht nicht geäußert.

Stellungnahme der Verwaltung:

Diese redaktionellen Hinweise werden entsprechend angepasst.

b) Untere Immissionsschutzbehörde

Die nun vorgelegte Planfassung wird seitens der UIB zur Kenntnis genommen. Hinweisend wird noch angemerkt, dass in der Plandarstellung in den Kästchen bei den einzelnen Gebieten (MI 1 – 4) in der untersten Spalte die Bezugswerte zu „B – Festsetzungen durch Text“ nicht richtig zugeordnet wurden; beim MI 1 – 3 ist der „richtige“ Bezugspunkt die textliche Festsetzung „Punkt 1.3“ und beim MI 4 „Punkt 1.2“.

in der Ziffer B 10 „Schallimmissionsschutz“/Nr. 10.1 sind in der 1. Zeile noch die Wohnräume bei den schutzbedürftigen Räumlichkeiten mit aufzuführen (vgl. DIN 4109).

Die Stadt Ebersberg wird gebeten, die Unterlagen redaktionell entsprechend anpassen zu lassen.

Weitere Anregungen oder Einwände aus immissionsschutzfachlicher Sicht werden zur gegenwärtigen Planvorlage nicht mehr geäußert.

Stellungnahme der Verwaltung:

Diese redaktionellen Hinweise werden ebenfalls entsprechend angepasst.

C) Untere Naturschutzbehörde

Die Stadt Ebersberg hat nun den Bereich der ehemaligen Kumpfmühle (nördlich des Betriebes Schuder) mit in den Bebauungsplan aufgenommen. Die hier vorhandene Bebauung soll beseitigt werden und dafür ein Einfamilien- und ein Doppelhaus mit Garagen errichtet werden. Insgesamt ist für diesen Bereich jedoch eine Entsiegelung um ca. 20 % vorgesehen.

Die neu hinzugenommene Fläche befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Ebersberger Weiherkette“. Nach den Ausführungen des Landschaftsarchitekten ist der Schutzzweck der LSG-VO durch die Planung nicht berührt. Zentrales Element des Landschaftsschutzgebietes ist u.a. die Stärkung der Naherholung für die örtliche Bevölkerung. Um dies weiter zu gewährleisten ist es jedoch auch notwendig, die zugelassene Grundstückseinfriedung und eventuell vorgesehene Aufschüttungen im Bebauungsplan stärker zu regeln.

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen oben genannte Planung bei Einhaltung folgender Erfordernisse keine Einwände und Bedenken:

Auffüllungen sind im Geltungsbereich auf maximal 1 m zu beschränken. Dies ist zur Höhenbegrenzung der Gebäude und damit zur Schonung des Landschaftsbildes notwendig (Vermeidungsmaßnahme nach Art. 6 a Abs. 1 BayNatSchG). Ferner sollten daher auch keine Maschendrahtzäune als Einfriedung der Grundstücke zugelassen werden.

Wir bitten mit Einfriedungen mindestens 5 m Abstand zum Auslaufbauwerk und dem hier neu zu gestaltenden Gewässer einzuhalten. Dies dient dem Erhalt und der Stabilität der ökologischen Funktionen des Fließgewässers (Vermeidungsmaßnahme nach Art. 6 a Abs. 1 BayNatSchG). Eine Einbeziehung des ökologisch hochsensiblen Uferstreifens in die Privatgärten ist auszuschließen. Ferner ist damit der Zugang zum Gewässer nach Art. 22 BayNatSchG zu gewährleisten und dem Schutzzweck nach § 2 Nr. 3 der LSG-VO wird ausreichend Rechnung getragen.

Hinweis:

Die Beseitigung der vorhandenen Gebäude bzw. Scheunen ist in den Wintermonaten (Ruhephase der Vögel und Fledermäuse) vorzunehmen, damit keine Konflikte mit dem Artenschutzrecht auftreten können.

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine Auffüllung um 2 Meter harmoniert mit dem natürlichen Landschaftsverlauf. Da der historische Landschaftsverlauf etwa 2 Meter über dem heutigen Einschnitt verlief, bedeutet die festgesetzte Anpassung ein Wiederherstellen der ursprünglichen Gegebenheiten.

Weiterhin gewährleistet die festgesetzte Anhebung die Schaffung von gesunden Wohnverhältnisse, da das Obergeschoss des zu errichtenden Gebäudes nur dadurch über die Höhe der Dammkrone errichtet werden kann. Weiterhin würde das Kellergeschoss im Falle einer verminderten Anhebung im Bereich der Dammsockel fundieren.

Eine Anhebung des Geländes ist daher, wie städtebauliche festgesetzt, aus technischen, landschaftsplanerischen, gesundheitlichen sowie historischen Gründen sinnvoll und bleibt Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die Abstände der Einfriedungen sind generell nicht Bestandteile der Festsetzungen des Bebauungsplanes. Doch lässt der Geltungsbereich des Plans in der Regel einen ausreichenden Abstand zu dem neu zu gestalteten Gewässer.

Temporäre Gebäude oder Scheunen, welche in den Wintermonaten beseitigt werden könnten existieren innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nicht, weswegen die abschließenden Hinweise auch nicht in die Begründung des Bauleitplanes aufgenommen werden.

Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, Stellungnahme vom 25.19.2008

In unserer Stellungnahme vom 05.07.2005 haben wir empfohlen, die Aufstellung des Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich Kumpfmühle bis zur Lösung der Hochwasserproblematik zurückzustellen. Derzeit beginnen die Hochwasserschutzmaßnahmen an der Kumpfmühle, die nach Abschluss der Maßnahmen an Klein- und Kumpfmühlweiher den unterhalb des Rückhaltebeckens liegenden Bereich bis zu einem 100 jährigen Hochwasser vor Überflutungen schützen werden.

Hochwasserschutzmaßnahmen sind immer auf ein bestimmtes Bemessungsereignis angelegt. Kommt es zu größeren Ereignissen, können weiterhin Überschwemmungen auftreten. Wir bitten deshalb, folgende Hinweise bei der weiteren Planung zu berücksichtigen:

- Neue Bauvorhaben sind erst nach Abschluss der Hochwasserschutzmaßnahme bis zu einem 100 jährigen Ereignis geschützt und sollten erst dann errichtet werden,
- Die geplante Bebauung darf die Standsicherheit der Hochwasserschutzanlagen nicht beeinträchtigen,
- Entlang der Hochwasserentlastungsanlagen ist ein Abstand von 5 Metern von Bebauung freizuhalten,
- Um bei seltenen größeren Ereignissen Schäden zu vermeiden, empfehlen wir, die geplanten Bauvorhaben hochwasserangepasst zu errichten,
- Das Restrisiko sollte durch den Abschluss einer Elementarschadensversicherung abgedeckt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hinweise werden soweit sinnvoll und notwendig in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Sachverhalte, welche nicht städtebaulich begründet sind finden in nachfolgenden Verfahren Beachtung.

Kreisheimatpfleger, Stellungnahme vom 17.09.2008

Obgleich das alte Mühlengebäude im Ortsteil Kumpfmühle nicht in die Liste der Baudenkmäler des Landkreises Ebersberg eingetragen ist, wäre es höchst bedauerlich, wenn dieses Gebäude abgebrochen und dafür eine moderne Ersatzbebauung vorgesehen werden würde. Damit würde an dieser Stelle nichts mehr an den Ursprung des Weilers, ... erinnern. Zudem ist im alten Mühlengebäude der Kumpfmühle auch noch die alte Mühleneinrichtung vorhanden, die sich gut als Vorzeigeobjekt für kommende Generationen eignen könnte. Aus den genannten Gründen sollte man daher, wie im Absatz 1 der Erläuterungen aufgeführt, von einem Abbruch der bestehenden Gebäudemasse der ehemaligen „Kumpfmühle“ absehen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Rückbau des Gebäudes der ehemaligen Kumpfmühle ist Bestandteil der rechtskräftigen Planfeststellung der „Hochwasser- und Nährstoffrückhaltung Ebersberger Weiherkette“ und ist somit für die Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahme unbedingt erforderlich. Ein Teil der historischen Inneneinrichtung wurde jedoch konserviert und eine künftige Nutzung als Anschauungsobjekt ist angedacht.

Kreisbranddirektion Ebersberg, Stellungnahme vom 05.10.2008

Die Kreisbranddirektion unterstellt, dass auf den gekennzeichneten öffentlichen Verkehrsflächen die Angaben der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr in der Fassung Juli 1998 eingehalten sind. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Angaben diverser Arbeitsblätter sowie verschiedener DIN Vorschriften zu beachten sind.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die gesetzlichen Vorschriften werden im Rahmen der Bauleitplanung eingehalten, auch wenn diese nicht ausdrücklich festgesetzt oder aufgeführt werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist heute schon größtenteils erschlossen und entsprechend mit Hydranten ausgestattet.

Diverse übrige Stellungnahmen

Verschiedene Träger öffentlicher Belange haben weiterhin Stellungnahmen abgegeben:

- die Kreishandwerkerschaft Ebersberg sowie die IHK haben keine Einwände vorzubringen und begrüßen ihrerseits ausdrücklich das Planvorhaben,
- die EON Bayern weist darauf hin, dass sie die in der Nähe befindliche Verteilerstation weiter nutzen möchte,
- das Staatliche Bauamt Rosenheim zeigt sich mit der Planung einverstanden,
- die Gemeinde Steinhöring weist auf die Vermeidung von Hochwasser hin, was der Bebauungsplan durch entsprechende Endsiegelung aber sichert,
- die Wasserversorgung der Stadt sichert die Versorgung über bestehende Hydranten zu,
- die technische Abteilung der Stadt stellt eine entsprechende Erschließung des Gebietes sicher.

Die Verwaltung empfiehlt die Abwägung entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung zu beschließen und den Satzungsbeschluss herbeizuführen.

Von den Stadträten war Herr Schuder aus Gründen der persönlichen Beteiligung von der Abstimmung nach § 49 Abs. 1 Bayerische Gemeindeordnung ausgeschlossen.

Das Gremium des Technischen Ausschusses folgte einstimmig ohne Diskussion mit 8 : 0 Stimmen den Vorschlägen der Verwaltung und beschloss die Abwägung wie zuvor vorgestellt.

Anschließend beschloss das Gremium ebenfalls einstimmig mit 8 : 0 Stimmen, den Bebauungsplan als Satzung zu beschließen.

Lfd.-Nr. 07

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes;

- a) Einziehung einer Teilstrecke des auf dem Grundstück, FINr. 1745, Gmkg. Oberndorf, verlaufenden öffentlichen Feld- und Waldweges (Nr. 113)
- b) Widmung der Erschließungsstraße zu den Anwesen Gmaind 5, 5a
- c) Widmung der Straßen und Wege im Wohngebiet Friedenseiche V

öffentlich

- a) Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes;
Einziehung einer Teilstrecke des auf dem Grundstück FINr. 1745, Gmkg. Oberndorf, verlaufenden öffentlichen Feld- und Waldweges (Nr. 113) TA 15.04.2008,

Der öff. Feld- und Waldweg Nr. 113 soll im Bereich vom nordöstlichen Eckpunkt des Grundstücks FINr. 1744, Gmkg. Oberndorf, bis zur Ostgrenze des Grundstücks FINr. 2050, Gmkg. Oberndorf, eingezogen werden. In diesem ca. 100 m langen Abschnitt hat er seine Verkehrsbedeutung verloren.

Der betroffene Abschnitt mit einer Fläche von ca. 265 qm soll dann an den Eigentümer des Grundstücks FINr. 1746 (Herr Stephan Lettl, Ruhensdorf 5, 85560 Ebersberg) verkauft werden. Ein diesbezüglicher Kaufvertrag wurde am 08.04.2008 geschlossen und in der TA-Sitzung vom 15.04.2008 genehmigt.

Die Einziehung des Wegeabschnitts wurde bereits 3 Monate lang ortsüblich bekannt gemacht. Während dieser Zeit gingen keine Einwände ein.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloss der TA, den öffentlichen Feld- und Waldweg Nr. 113 im Bereich vom nordöstlichen Eckpunkt des Grundstücks FINr. 1744, Gmkg. Oberndorf, bis zur Ostgrenze des Grundstücks FINr. 2050, Gmkg. Oberndorf, einzuziehen.

- b) Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes;
Widmung der Erschließungsstraße zu den Anwesen Gmaid 5, 5a

Die Erschließungsstraße von der St 2086 zu den Anwesen Gmaid 5 und 5a soll vom Abzweig an der St 2086 bis zur Westgrenze des Grundstücks 1101/4, Gmkg. Ebersberg, zur Ortsstraße gewidmet werden. Die Straße verläuft auf den städtischen Grundstücken 1106/4, 1101/16, 1101/14, 1101/15, 1101/13, 1101/11, 1101/12 und 1101/4 der Gemarkung Ebersberg.

Die daran anschließende 27 m lange, auf dem Grundstück FINr. 1099/3 Teil, Gmkg. Ebersberg, verlaufende Straße soll von der Westgrenze des Grundstücks FINr. 1101/4 bis zum Südwesteck des Grundstücks 1099/4 zum Eigentümerweg gewidmet werden.

Der 12 m breite und 18 m tiefe Wendehammer auf dem Grundstück 1099/4 Teil soll ebenfalls zum Eigentümerweg gewidmet werden. Der Eigentümer der beiden betroffenen Grundstücke hat einer Widmung zum Eigentümerweg zugestimmt.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloss der TA die Widmung der Erschließungsstraße vom Abzweig an der St 2086 bis zur Westgrenze des Grundstücks FINr. 1101/4 zur Ortsstraße.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloss der TA die Widmung der daran anschließenden 27 m langen, auf dem Grundstück FINr. 1099/3 Teil, Gmkg. Ebersberg, verlaufenden Straße von der Westgrenze des Grundstücks FINr. 1101/4 bis zum Südwesteck des Grundstücks 1099/4 sowie des Wendehammers mit einer Fläche 12 x 18 m auf dem Grundstück FINr. 1099/4, Gmkg. Ebersberg, zum Eigentümerweg.

- c) Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes;
Widmung der Straßen und Wege im Wohngebiet Friedenseiche V

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloss der TA die Widmung folgender in städtischem Eigentum befindlicher Straßen zur Ortsstraße:

1. Die Josef-Brendle-Straße vom Abzweig an der Münchener Straße bis zum Abzweig der Elsa-Plach-Straße mit einer Länge von 168 m, verlaufend auf den Grundstücken FINr. 1833/4, 1833/7, 1833/9, 1838/1, 1854/5, 1855/6, 1856/14 und 3077 der Gemarkung Ebersberg.
2. Die Elsa-Plach-Straße vom Abzweig an der Straße Zur Gass bis zur Einmündung in die Josef-Brendle-Straße mit einer Länge von 200 m, verlaufend auf dem Grundstück FINr. 1851 der Gemarkung Ebersberg.
3. Den Praetoriusbogen vom Abzweig an der Elsa-Plach-Straße bei FINr. 3061 bis zur Einmündung in die Elsa-Plach-Straße bei FINr. 3063 mit einer Länge von 178 m, verlaufend auf dem Grundstück FINr. 3074 der Gemarkung Ebersberg.
4. Den Hans-Sponholz-Anger vom Abzweig an der FINr. 2922 (Hans-Sponholz-Anger) im Norden bis zum Abzweig der von-Scala-Straße im Süden (Südwesteck des Grundstücks FINr. 1825/2) mit einer Länge von 64 m, verlaufend auf dem Grundstück FINr. 3097 der Gemarkung Ebersberg.
5. Der von-Scala-Straße vom Abzweig an der FINr. 824/19 (von-Scala-Straße) im Osten bis zur Einmündung in den Hans-Sponholz-Anger im Westen mit einer Länge von 22 m, verlaufend auf dem Grundstück FINr. 1825/2 der Gemarkung Ebersberg.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloss der TA die Widmung des in städtischem Eigentum befindlichen Fußweges von der Elsa-Plach-Straße bis zur Josef-Brendle-Straße zum beschränkt-öffentlichen Weg mit der Widmungsbeschränkung „nur Fußgänger“ mit einer Länge von 102 m, verlaufend auf dem Grundstück FINr. 3075 der Gemarkung Ebersberg.

öffentlich

Bezug nehmend auf den Antrag der Grünen, über den Sachstand aller wesentlichen derzeitigen energietechnischen Projekte und Maßnahmen zu berichten, kann folgendes ausgeführt werden.

Thermografisch wurden bisher die beiden Schulen untersucht. Zusammenfassend wurde festgestellt, dass sich der Altbau der Grundschule in der Flossmannstraße in einem wesentlich besseren Zustand befindet, als die Hauptschule an der Baldestraße. Bezüglich der Fassaden und Dächer, speziell beim Hallenbad besteht dringender Handlungsbedarf.

Diese Ergebnisse werden unter anderem bei den dämmtechnischen Maßnahmen mit herangezogen.

Im Zusammenhang mit der baurechtlichen Überprüfung der Erweiterungsmöglichkeiten (wie Anbau, Aufstockung), wird eine Bestandsaufnahme mit entsprechenden Gutachten, Maßnahmenkatalog und Kostenermittlung zur energetischen Sanierung erarbeitet. Es wird hierbei versucht alle Förderungsmöglichkeiten auszuschöpfen, mit dem Ziel ein Gesamtkonzept sukzessive die nächsten Jahre zu verwirklichen. Mit Ergebnissen ist bis zum Frühjahr 2009 zu rechnen.

Derzeit werden die Energieausweise für diejenigen vermieteten Objekte erstellt, die unter die geforderten Kriterien fallen. Dazu zählen die Lehrerwohnhäuser in Ebersberg und Oberndorf, das Wohnhaus an der Baldestraße und das Wohnhaus Marienplatz 4. Obwohl wegen des Denkmalstatus ein Energiepass für das Rathaus nicht erforderlich ist, wird dieser dennoch, auch als Vorbildfunktion erstellt. (Anmerkung: Der mittlerweile vorliegende Energieausweis bescheinigt dem Rathaus beinahe Niedrigenergiehaus-Werte).

Des Weiteren werden sämtliche Kindergärten auf ihre allgemeine Energiesituation untersucht.

Die Kindergärten Kraxlbaum, Arche und St. Benedikt sind mittelfristig von keiner größeren und umfassenden Sanierung betroffen, müssen jedoch regelmäßig an ihren Schwachstellen geprüft werden. Für den Kindergarten St. Sebastian möchte die Kirche die nächsten Jahre ein Gesamtkonzept erarbeiten.

Sämtliche Dachflächen der städtischen Liegenschaften werden auf die Möglichkeiten zur Errichtung von Photovoltaik-Anlagen gecheckt. Beim Feuerwehrhaus Oberndorf wurde bereits ein Betreibermodell installiert. Im nächsten Jahr ist im Bauhof eine Anlage geplant. Derzeit wird der Einbau einer Mikroturbine, betrieben mit dem bisher abgepackelten Gas der Kläranlage vorbereitet.

Beim Neubau und der Projektierung von Vorhaben wird versucht, energieeffiziente, sowie ökologisch und ökonomisch wirksame Anlagen (z. B. Blockheizkraftanlagen) einzusetzen. Betreibermodelle wie Contracting und das Ausnutzen von Synergien werden mit einbezogen.

Im Laufe des nächsten Jahres wird versucht alle Liegenschaften energetisch zu erfassen.

Bei den regelmäßigen Treffen der Agenda Energie des Landkreises, findet zudem ein reger Erfahrungsaustausch mit anderen Gemeinden des Landkreises statt.

Es ist beabsichtigt über die energiewirksamen Maßnahmen und Vorhaben in unregelmäßigen Abständen, nach Aktualität im Technischen Ausschuss zu berichten.

Der Technische Ausschuss nahm den Bericht zur Kenntnis.

öffentlich

Die Thematik war zuvor noch nie auf der Tagesordnung des Technischen Ausschusses, da im Grundsatz der Stadtrat das zuständige Organ für die Behandlung des Flächennutzungsplanes ist. Die komplexe Aufgabenstellung der Novellierung des bestehenden Flächennutzungsplans wird nun thematisch aufbereitet und in nächster Zeit dem Technischen Ausschuss vorgestellt.

Dieser verabschiedet Empfehlungen, die der Stadtrat als Entwurf zu beschließen hat. Die bedeutendsten Themen sind:

- Entwicklung der Ortsteile,
- Wohnbauflächenentwicklung,
- Entwicklung der gewerblichen Bauflächen,
- Standortsuche für eine neue Sportanlage.
-

Im Jahr 2008 wird der TA über die Entwicklung der Ortsteile beraten und seine Empfehlung aussprechen. Die weiteren Themen werden im Laufe des Jahres 2009 zur Bearbeitung anstehen. Aufgrund der grundsätzlich seltenen Behandlung dieses Themas wurde Sinn und Zweck des Flächennutzungsplanes erläutert und die bisherige Bearbeitung im Rahmen der Novellierung vorgetragen.

Der Bundesgesetzgeber ordnet mit Hilfe der Bauleitplanung die städtebauliche Entwicklung. Das Baugesetzbuch geht im Grundsatz von der Zweistufigkeit der Bauleitplanung aus. Die beiden Instrumente, auf die die Stadt bei der Gestaltung und Umsetzung ihrer städtebaulichen Ideen zurückgreifen kann, sind der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan und der Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan.

Der Flächennutzungsplan als erste Stufe im zweistufigen System gibt in groben Zügen die Nutzungsabsichten für sämtliche Grundstücke im Gemeindegebiet vor. Er setzt den Rahmen, aus dem heraus der Bebauungsplan für ein eng umgrenztes Teilgebiet der Stadt rechtsverbindliche Festsetzungen treffen kann.

Der Flächennutzungsplan ist das Planungsinstrument, mit dem die Stadt ihre flächenbezogenen Planungen koordinieren, ihre wichtigsten Standortentscheidungen darstellen und gleichzeitig der Öffentlichkeit einschließlich den Bürgern, den Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und den Unternehmen der Privatwirtschaft ihr räumliches Gesamtkonzept anschaulich vermitteln kann.

Als vorbereitender Plan erzeugt er im Unterschied zum Bebauungsplan keine unmittelbaren Rechtswirkungen gegenüber Dritten. Er stellt jedoch für die Verwaltung und andere Behörden ein Handlungsprogramm dar, das deren konkrete Planungen vorbereitet und Rahmen setzend bindet.

Im Dezember 2006 hat der Stadtrat formell die 2. Novellierung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 1998 beschlossen. Im Frühjahr und Sommer 2007 fanden sowohl eine Bürgerwerkstatt als auch verschiedene Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen statt, wo Vorstellungen und Wünsche der Bürger im Hinblick auf die künftige Entwicklung der Stadt zusammengetragen wurden.

Der Stadtrat nahm diese Anregungen auf und verabschiedete im September 2007 Grundsatzbeschlüsse für die zukünftige städtebauliche Entwicklung. Die Beschlüsse dienen als Vorgaben für die weitere Bearbeitung des Planwerks.

Folgende Leitlinien sind im Rahmen der Novellierung demnach zu beachten:

- Angenommene Bevölkerungszunahme von 0,5 bis 1 % pro Jahr,
- Eine der Bevölkerungsentwicklung angepasste Wohnbauflächenentwicklung,
- Innenentwicklung durch Nutzung von Brachflächen und Ausschöpfen von Nachverdichtungspotentialen vor einer Neuausweisung von Bauflächen,
- bei Bedarf vorrangige Nutzung der bestehenden Entwicklungspotentiale,
- Beachtung der infrastrukturellen Erfordernissen im Rahmen der Siedlungsentwicklung,
- Siedlungsentwicklung grundsätzlich im Kernort Ebersberg,
- vorrangig Eigenentwicklung in den Ortsteilen mit Ausnahme in Langwied,
- Erarbeitung eines Fuß- und Radwegekonzeptes sowie
- Festlegung eines Standorts für ein neues Sportgelände.

Der für die Erarbeitung des Flächennutzungsplans beauftragte Planer soll unter Berücksichtigung der aufgeführten Vorgaben Vorschläge hinsichtlich der weiteren städtebaulichen Entwicklung Ebersbergs aufzeigen.

Parallel dazu wurde ein Landschaftsplaner damit beauftragt, den bestehenden Landschaftsplan zu überarbeiten und zu aktualisieren. Die heutige Sitzung dient der Vorstellung der zukünftigen städtebaulichen Entwicklung der Ortsteile von Ebersberg.

Im Stadtgebiet Ebersberg gibt es insgesamt 40 Orte, Weiler, Siedlungen, Mühlen und Einzelgehöfte. Der Einwohnerzuwachs betrug zwischen 1990 und 2008 67 Personen oder 5 %, was sich im Vergleich zu einem 15%igen Zuwachs im Kernort als weit unterdurchschnittlich anzusehen ist und somit den beschlossenen Leitlinien entspricht.

Die Darstellung einer Baufläche im Flächennutzungsplan bedeutet nicht automatisch, dass ein Vorhaben dort zulässig ist. Vielmehr muss sich nach § 34 BauGB „innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.“ Ebenso muss die Erschließung gesichert sein. Alternativ kann mit Hilfe eines Bebauungsplanes ein Vorhaben begründet oder auch verhindert werden, ohne dass der Flächennutzungsplan hierfür noch angepasst werden muss.

Dennoch ist es sicherlich nicht sinnvoll, alle Ortsteile im FNP als Bauflächen darzustellen, da Bauvorhaben ansonsten als „sonstige Vorhaben“ nach § 35 BauGB unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden können.

Verwaltung und Planungsverband schlagen vor, folgende Ortsteile künftig darzustellen:

- Oberndorf und Gmaind waren bisher schon ausgewiesen und sind aufgrund ihrer Lage, Entwicklung oder Geschichte als eigenständige Siedlungen zu betrachten,
- Rinding, Hörmannsdorf und Traxl werden von der unteren Baurechtsbehörde des Landratsamtes als im Zusammenhang bebaut angesehen und eventuelle Bauvorhaben sind dort nach heutiger Auffassung zulässig, wenn sie sich einfügen. Eine Darstellung vollzieht somit lediglich die herrschenden Realitäten.
- Ruhensdorf weist eine im Zusammenhang stehende Bebauung von einigem "Gewicht" auf, so dass der Charakter eines Ortes sichtbar ist. Weiterhin wird der Ortsteil in Kürze an die Kanalisation angeschlossen und die Entwicklung der Vergangenheit lässt auch hier einen Bebauungszusammenhang entstehen.

Im Flächennutzungsplan werden diese Ortsteile in der Regel als Dorfgebiete (MD) ausgewiesen. Die Abgrenzung wurde so vorgenommen dass im Wesentlichen nur Grundstücke innerhalb des im Zusammenhang bebauten Bereichs einbezogen wurden. Unbebaute Grundstücke (oder Bereiche) sind nur in so weit einbezogen worden, wie sie innerhalb der im Zusammenhang stehenden Bebauung liegen. Die Entwürfe sind Teil des Protokolls (Anlage 1). Eine Ausnahme könnte Rinding bilden, da hier eine Bebauung beidseitig der Durchgangsstraße auch aufgrund der Kanalherstellung, sinnvoll sein könnte.

Der TA nahm die Vorstellung zur Kenntnis, wollte jedoch, dass zum einen die rechtlichen Folgen der Außenbereichslückenfüllungsatzungen nach § 35 BauGB nochmals erläutert werden. Insbesondere sollen keinem der Vertragspartner eventuelle Nachteile entstehen. Zum anderen sollen die Folgen einer künftigen Darstellung von Bauflächen mit Hilfe einer Potentialuntersuchung künftiger Einwohner- und Wohneinheitenentwicklungen aufgezeigt werden.

Lfd.-Nr. 10

Verschiedenes

öffentlich

StRin Platzer erkundigte sich, wann damit zu rechnen sei, dass der Schwedenweg ausgebaut werde?

Bgm. Brilmayer antwortete, dass die Stadt abwarte, wann der Bauträger Mozigemba sein letztes Bauvorhaben verwirkliche. Erst anschließend mache es Sinn die Erschließung von Seiten der Stadt fertig zu stellen. Mozigemba sicherte den Baubeginn heuer zu, bisher ist jedoch noch nichts geschehen. Mann werde Erkundigungen bezüglich des Baubeginns einholen, versicherte der Bürgermeister.

StR Goldner erkundigte sich nach Reaktionen des vom Bürgermeister vorgeschlagenen Ausbaus des ÖPNV nach Wasserburg?

Der Bürgermeister versicherte noch keine Reaktionen zu haben, aber die Stadt werde an dieser Thematik dran bleiben.

StRin Platzer fragte, wann mit einem Baubeginn des Westzugangs am Bahnhof Ebersberg zurechnen sei?

Bgm. Brilmayer berichtete von einer kürzlich erfolgten Besprechung mit der Bahn. Demzufolge habe die Stadt ihre Umbaumaßnahme des Geh- und Radweges beendet und der Park und Ride Platz provisorisch fertiggestellt. Die Bahn wolle Ende 2009 mit ihrem Umbau beginnen. Dieser Umbau beinhalte neben dem Bau des Westzugangs den Ausbau des Bahnsteigs, die Verlegung des Gleises sowie den Bau eines 60 Meter langen Daches. Zuvor müsse noch die Genehmigung des Eisenbahnbundesamtes eingeholt werden. Erschwerend komme hinzu, dass zu allen Zeiten der Umbaumaßnahmen der Bahnbetrieb gewährleistet werden müsse. Man baue „unter rollendem Rad“. Deshalb nehme die Maßnahme 1 bis 1,5 Jahre in Anspruch und die Stadt könne erst im Anschluss den Park und Ride Parkplatz endgültig fertig stellen. Wann der angegliederte Shop eröffnet werde, wisse die Bahn selbst nicht, so der Bürgermeister. Er werde in der Bürgerversammlung über die gesamte Baumaßnahme berichten.

Lfd.-Nr. 11

Wünsche und Anfragen

öffentlich

hierzu gab es keine Meldungen

Beginn der öffentlichen Sitzung: 19.00 Uhr

Ende der öffentlichen Sitzung: 21.00 Uhr

Es folgt ein nicht öffentlicher Sitzungsteil.

Ebersberg, den

Sitzungsleitung:
1. Bgm. W. Brilmayer

Schriftführer:
Bumann TOP 05 - 07, 09
Fischer TOP 01,02,08